

XVII. Volksbildung und Kultur

Vorbemerkung

In den Tabellen dieses Abschnitts beziehen sich die Stichtagsergebnisse, sofern nicht anders vermerkt, auf einen Stand zwischen 1. September und 31. Dezember. Die Angaben über staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken und allgemeinbildende Gewerkschaftsbibliotheken, Buch- und Zeitschriftenproduktion, Film und Fernsehen sowie über die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen beziehen sich jeweils auf das Kalenderjahr. Angaben über Theater, Arbeiter- und Bauerntheater und Orchester werden bis 1968 für das Theaterspieljahr, also jeweils für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli, ausgewiesen, ab 1969 für das Kalenderjahr.

Volksbildung

Vorschulerziehung

Kindergarten — Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule. Die Berechnung des Versorgungsgrades erfolgt für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren plus $\frac{9}{12}$ der 6- bis unter 7jährigen.

Kinderwochenheim — Einrichtung mit Wohn- und Schlafplätzen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Saisoneinrichtung — Einrichtung, die in Gemeinden während der Erntezeit, in der Regel von Mai bis Oktober, geöffnet ist.

Plätze in Kindergärten und -Wochenheimen — Dazu gehören Tagesplätze, Nachtplätze, Wochenplätze. Die Plätze werden aus der zur Verfügung stehenden Fläche umbauten Raumes berechnet. In Saisoneinrichtungen werden die betreuten Kinder den Plätzen gleichgesetzt.

Betreute Kinder in Kindergärten und -Wochenheimen — Am Stichtag gemeldete Kinder.

Tageserziehung

Tagesklasse — Die Mehrzahl bzw. alle Schüler einer Klasse nehmen an der Tageserziehung teil.

Tagesgruppe — Schüler aus verschiedenen Klassen sind in der außerunterrichtlichen Betreuung zusammengefaßt.

Allgemeinbildende Schulen

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule — Pflichtschule, die gleichzeitig berufsvorbereitende polytechnische Kenntnisse vermittelt, für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Vorbereitungsklassen für die erweiterte Oberschule (9. und 10. Klasse) sind Bestandteil der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule — Die ausgewiesenen Angaben enthalten bis 1966 die 9. bis 12. Klassen der erweiterten Oberschule, für 1967 die 10. bis 12. Klassen und ab 1968 die 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschule.

Sonderschule — Für Kinder mit psychischen und physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsausbildung

Berufsgruppen — Entsprechen der „Sechzehnten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe“ vom 14. September 1967 (GBl. Sonderdruck Nr. 562 vom 25. Oktober 1967).

Berufsschulen — Gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen (zusammengefaßt unter dem Begriff allgemeine Berufsschulen) sowie Betriebsberufsschulen und medizinische Schulen. Die medizinischen Schulen sind Bildungseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, in denen die Ausbildung für einen mittleren medizinischen Beruf vermittelt wird.

Erwachsenenqualifizierung

Gesamtlehrgänge mit Abschluß an Volkshochschulen — Dazu gehören die Lehrgänge, die in allen Fächern bis zum Abschluß der Stufe 8 und 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. zum Abschluß der erweiterten Oberschule (Abitur) führen oder auf eine Hochschulsonderreife oder Fachschulsonderreife vorbereiten.

Einzellehrgänge an Volkshochschulen — Sie führen nur in einem einzelnen Fach zu einem Abschluß der allgemeinbildenden Schule oder vermitteln das Wissen eines Faches ohne Ablegung eines staatlichen Abschlusses.

Fach- und Hochschulen

Die Angaben werden ab 1969 auf der Grundlage der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung vom 1. Januar 1969 nach Grundstudienrichtungen ausgewiesen. Für die Vorjahre wurden sie durch Umrechnung vergleichbar gemacht.

Nicht enthalten sind die in der DDK studierenden Ausländer.